

# STATUTEN

*des Vereins*

## **"FREUNDESKREIS HUMANUS-HAUS"**

Beitenwil

gegründet am 9. August 1974  
(Revision 23. Mai 1992)

**SATZUNG DES VEREINS  
"FREUNDESKREIS HUMANUS-HAUS"**

Gemeinnütziger Verein zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener im Humanus-Haus Beitenwil - Rubigen (Post: 3076 Worb 2, Kt. Bern)

---

**1. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "Freundeskreis Humanus-Haus" Beitenwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Beitenwil-Rubigen.

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die Tätigkeit des Humanus-Hauses ideell und finanziell zu fördern.

Diesem Zweck dient namentlich

- a) die Orientierung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Humanus-Hauses und der anderen Institutionen der Camphill-Bewegung.
- b) die Herstellung und Pflege persönlicher Beziehungen zwischen Mitarbeiter/innen, Eltern und Freunden des Humanus-Hauses,
- c) der Austausch von Anregungen, die Veranstaltung von Elterntreffen, Tagungen, Vorträgen, Arbeitsgruppen,
- d) die Sammlung von Mitteln (Beiträgen, Spenden, Aktionen usw.) zur Förderung der Arbeit des Humanus-Hauses,
- e) die Mithilfe beim Absatz der in den Humanus-Haus Werkstätten hergestellten Waren.

**2. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der statutengemässe Betrag zwei Jahre lang nicht bezahlt worden ist.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch jedes Mitglied selbst festgelegt, beträgt jedoch mindestens Fr. 10.--.

Der Vorstand kann für einmalige erhebliche Zuwendungen an natürliche und juristische Personen die Dauermitgliedschaft verleihen.

### **3. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)  
der Vorstand  
die Kontrollstelle.

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn sie durch die Präsidentin hierzu eingeladen wird. Dies geschieht mindestens einmal jährlich als Jahresgeneralversammlung, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung hat schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus zu erfolgen unter Nennung der zu behandelnden Traktanden.

Die Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und weiterer drei bis fünf Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kontrollberichtes.
- Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses.
- Entlastung des Vorstandes und der KassiererIn/des Kasslers.
- Jährliche Wahlbestätigung der Kontrollstelle des Vereins.
- Abnahme des Protokolls der jeweiligen, letzten Versammlung.
- Beschlussfassung über allfällige Geschäfte, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen.

- teilweise oder totale Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins.

#### **4. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, 1 Protokollführer/in, 1 Kassier/in und 2-4 Beisitzer/innen. Ausserordentliche Beisitzer/innen können je nach Bedarf auch aus dem Kreise des Stiftungsrates oder den Mitarbeiter/innen des HUMANUS-HAUSES beigezogen werden, jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus 1 ordentliches Mitglied anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden Mitglieder. Von jeder Vorstandssitzung wird ein kurzes Beschluss-Protokoll geführt, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführer/in/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Der Verein kann aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen. In einem solchen Falle würde das Vereinsvermögen der Stiftung Humanus-Haus zufließen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Mai 1992 einstimmig angenommen und ersetzen die erste Fassung vom 9. August 1974.

Für den Verein,

die Präsidentin

*Peggy Eberling*

die Vizepräsidentin

*B. Wenger*